



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Herr  
Dr. Konrad Borer  
Kirchgemeinde Arlesheim  
Domplatz 10  
4144 Arlesheim

Basel, 28. März 2018

**P180224**

**Petition: Aufhebung des Einreiseverbots für Karmelitermönche in Basel**

Sehr geehrter Herr Borer

Am 5. März 2018 ist die Petition «Aufhebung des Einreiseverbots für Karmelitermönche in Basel» mit rund 250 Unterschriften bei der Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt eingegangen. Die Petition richtet sich an den Regierungsrat. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement spielt in allen gesellschaftlichen Bereichen eine wichtige Rolle. Der Regierungsrat stellt sich denn auch in keiner Weise gegen die katholische Seelsorge. Auch ist nie ein Entscheid für oder gegen den Karmeliterorden ergangen. Vielmehr zeichnet das Schweizer Rechtssystem aus, dass es mit allen Religionen gleich verfährt. Genauso wie die Behörden bestimmte Religionen nicht benachteiligen dürfen, können sie andere Religionen nicht bevorteilen. Im Falle jenes Mönchs, der um den Jahreswechsel medial thematisiert worden ist, war übrigens nie ein Einreiseverbot erlassen worden. Entsprechende Berichte sind falsch.

In der Zwischenzeit haben sich die Verantwortlichen des Migrationsamts und des Justiz- und Sicherheitsdepartements mit Vertretern des Karmeliterordens getroffen. Man war sich einig, dass die Tätigkeit der Seelsorge und jene des Sprachaufenthalts ausländerrechtlich auseinanderzuhalten sind. Die Tätigkeit als Seelsorger, auch wenn unentgeltlich ausgeführt, gilt bundesrechtlich als Berufstätigkeit. Stammt ein Seelsorger aus einem sogenannten Drittstaat (ohne Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Schweiz), müsste erst um die Freigabe eines entsprechenden Kontingents ersucht werden. Hier besteht Konsens zwischen Betroffenen und Behörden. Solche Bewilligungen wurden in der Vergangenheit auch erteilt, im vorliegenden Fall aber gar nicht beantragt.

Wer demgegenüber eine Aus- oder Weiterbildung, etwa einen Sprachkurs, absolvieren will, braucht eine anderweitige Bewilligung. Diese kann je nach Alter des Gesuchstellers nur restriktiv erteilt werden. Im konkreten Fall kam das Migrationsamt zum Schluss, dass dieses Gesuch nicht bewilligt werden kann. Demgemäss wird wie bekannt nun das Gericht darüber zu befinden haben.

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

Auch künftig wird das Migrationsamt je nach Alter des Gesuchstellers den Aufenthalt für einen Sprachkurs nur restriktiv bewilligen können. Mögliche Ausnahmen sind zum Beispiel die Notwendigkeit eines Sprachkurses für eine spätere bewilligungsfähige Tätigkeit in der Schweiz, etwa zur Seelsorge (via Kontingent wie ausgeführt) oder zum Studium. Gerade in den letzten Wochen ist in einem solchen Fall einem anderen Karmelitermönch eine Bewilligung erteilt worden.

Wir hoffen, damit zur Klärung beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog  
Vizepräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin